

# Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden  
sowie deren Verbände

**13. Jahrgang**

**Falkenberg, den 05.07.2004**

**Nr. 4**

Seite

## **Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil**

Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	07.04.2004	178 - 179
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	28.01.2004	
	15.03.2004	179
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Falkenberg/Mark vom	16.03.2004	
	11.05.2004	179 - 180
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	29.04.2004	180 - 182
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	28.04.2004	
	26.05.2004	182 - 184
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom	16.06.2004	184

## **Bekanntmachung und Veröffentlichung**

der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg zur Veröffentlichung der „Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes“		185 - 187
der Entschädigungssatzung der Gemeinde Falkenberg		188
der Entschädigungssatzung des Amtsausschusses Amt Falkenberg-Höhe		189 - 192
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow		193 - 195
der Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“		196 - 201
der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Straßenverzeichnis der Gemeinde Höhenland		202 - 204
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg		205 - 209
der Satzung über die Sondernutzung sowie Gebührensatzung der Gemeinde Höhenland		210 - 214
der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe, der Gemeinde Höhenland und der Gemeinde Heckelberg-Brunow sowie die Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2004		215 - 225
		226 - 230

## **Bekanntmachungen / Informatives**

Öffentliche Bekanntmachung zu den Grundsteuern für das Kalenderjahr 2004		231 - 232
Änderung zur Auslage des Amtsblattes		232
Berichtigung zum Amtsblatt Nr.: 03/2004		232
Bürgermeistersprechstunden / Terminplanung Gemeindevertretersitzungen		233 - 234
Bekanntmachung des TAVOB		235
Impressum		236

# Beiersdorf-Freudenberg

## 07.04.2004

- 130/2004** Der Antrag auf Absetzung des Punktes 6 „Diskussion und Beschluss zum Antrag auf Ausnahme von der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die eränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 für das Sondergebiet „Windkraft Beiersdorf-Freudenberg“ wurde abgelehnt.
- 131/2004** Die Tagesordnung mit dem Zusatz „Information zur Prüfung der Kommunalaufsicht“ im nicht öffentlichen Teil unter Punkt 14 „Sonstiges“ wurde bestätigt.
- 132/2004** Die Beteiligung von Herrn B. hinsichtlich der Fragestellung zu den Abstandsflächen wurde zugestimmt. Dem Investor wurde Rederecht gewährt.
- 133/2004** Der Herstellung der Öffentlichkeit in Bezug auf Fragestellungen wurde zugestimmt.
- 134/2004** Dem Vorschlag des Investors zur Abgabe einer selbstbindenden Verzichtserklärung zur Errichtung weiterer Anlagen und zur Ergänzung des BImSch-Antrages in Bezug auf ein geändertes Betreiberregime wurde zugestimmt.
- 135/2004** Die Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg stimmte dem Antrag auf Ausnahme von der Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 1 für das Sondergebiet „Windpark Beiersdorf-Freudenberg“ vom 05.12.2002 der Fa. Windpark Fonds Freudenberg/Beiersdorf GmbH & Co. KG vom 12.03.2004 entsprechend § 14 Abs. 2 BauGB zu. Die Ausnahme zur Veränderungssperre gilt für den BImSchG-Antrag nach § 35 BauGB der Windpark Fonds Freudenberg/Beiersdorf GmbH & Co. KG vom 17.12.2002 (Stand November 2003), Registriernummer beim Landesumweltamt 086.00.00/02, und den Bauanträgen zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen vom Typ Enercon durch die Windpark Freudenberg/Beiersdorf Betriebs GmbH, c/o R + P Grundbesitz, Reg.-Nr. 02924-03-01 und Reg.-Nr. 02923-03-01 beim Landkreis Märkisch-Oderland, auf den Flächen Gemark. Freudenberg, Fl. 2, FLST 70. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Abgabe einer selbstbindenden Verzichtserklärung zur Errichtung weiterer Anlagen und der Beantragung eines gesonderten Betriebsregimes für die Betreibung der Anlagen in Bezug auf die Entwicklung der im FNP für den OT Freudenberg ausgewiesenen Wohnbaufläche.
- 136/2004** Der Herstellung der Öffentlichkeit für Anfragen zum Tagesordnungspunkt „Straßenreinigungssatzung“ wurde zugestimmt.
- 137/2004** Der Beschluss zur Straßenreinigungssatzung wurde abgesetzt und das Amt beauftragt, den Entwurf neu zu überarbeiten.
- 138/2004** Es wurde der hälftige Ausgleich des Kostenbescheides für die Gebäudeeinmessung beschlossen.
- 139/2004** Die Herstellung der Öffentlichkeit für Bürgeranfragen wurde befürwortet.
- 140/2004** Es wurde beschlossen, die vorliegende Rechnung an die Fa. Beteiligungsgesellschaft mbH, OT Freudenberg für Abrissarbeiten und Abtransport Bauschutt zu begleichen. Die Rechnung wird als Spende gegen gerechnet.
- 141/2004** Es wurde beschlossen, den Betrag in Höhe von 5.000,- Euro aus dem Haushalt der Gemeinde Beiersdorf (Kaltmietenrücklage) unter Beachtung der Maßnahmen im OT Beiersdorf für das Gemeindezentrum Freudenberg zur Verfügung zu stellen.
- 142/2004** Als Vergabeempfehlung sollte der Zuschlag für den Ausbau der Lindenstraße 3 und 4 durch die HeWoWi GmbH an die Fa. ZEKO erfolgen.

**143/2004** Die Richtigkeit des Protokolls vom 2004-02-26 – nicht öffentlicher Teil wurde bestätigt.

# Falkenberg

## Ortsbeirat Dannenberg/Mark

### 28.01.2004

**1/2004** Es wurde der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Freileitungsstützpunkten für den Zweck der Straßenbeleuchtung mit der e.dis AG für die Gemeindeteile Krummenpfahl und Torgelow empfohlen.

### 15.03.2004

**2/2004** Es wurde beschlossen, den Auftrag für das Dorffest an Andys-Kulturagentur zu erteilen.

**3/2004** Dem Vertrag zur Straßenbeleuchtung in Torgelow und Krummenpfahl wurde zugestimmt.

**4/2004** Für die Baumaßnahme Dorfgemeinschaftszentrum Dannenberg/Mark wurde beschlossen, keinen Generalauftragnehmer einzusetzen und keine BSI-Maßnahme durchzuführen.

## Ortsbeirat Falkenberg/Mark

### 16.03.2004

**11a/2004** Die Tagesordnung wurde mit folgenden Änderungen beschlossen: TOP 6 „Beratung über den Neuabschluss des Treuhändervertrages zwischen der Gemeinde Falkenberg und der DSK“ wird gestrichen und neuer TOP 8 „Informationen und Sonstiges“ wird ergänzt

**12/2004** Dem Abschluss eines Hausverwaltervertrages für die kommunalen Liegenschaften Cöthen Nr. 1 und 5 wurde mit Änderungen und Ergänzungen zugestimmt.

**13/2004** Dem Verkauf der Liegenschaften Gemark. Falkenberg/M., Fl. 8, FLST 158, 159, 180 wurde zugestimmt. Seitens der Kommune besteht kein Interesse am Erwerb der Liegenschaften.

**14/2004** Der Gemeindevertretung wurde empfohlen, dem Rückbau der Telefonzelle zuzustimmen. Die Installation eines Basistelefons ist für Falkenberg/M. ausreichend.

**15/2004** Der Gemeindevertretung wurde der Verkauf der Objekte Eberswalder Straße 6, Eberswalder Straße 21 und Cöthener Straße 10 empfohlen.

**16/2004** Dem Abschluss eines Mietvertrages für Herrn K. zu ortsüblichen Mietsätzen wurde zugestimmt.

**17/2004** Der GV wurde die Billigung der Beauftragung und der Nachträge für die Abrissmaßnahmen am Objekt Cöthener Straße 10 und Eichholzstraße 8 an die Fa. ZEKO Tiefbau GmbH empfohlen.

**18/2004** Die Vergabe der Bauleistung an die Fa. Installations- und Schlossergenossenschaft Falkenberg/Mark eG wurde der GV empfohlen.

**19/2004** Der Ortsbeirat Falkenberg/M. empfahl die Beauftragung über eine Eilentscheidung.

**20/2004** Der GV wurde der Verkauf der Liegenschaft Gemark. Falkenberg/M., Fl. 3, FLST 364 empfohlen

- 21/2004** Der GV wird empfohlen, die Beschlussfassungen zum Verkauf der Liegenschaften aufzuheben. Der Antrag vom 20.02.2004 wird nicht befürwortet.
- 22/2004** Der OBR Falkenberg/M. beschloss, der GV zu empfehlen, die Fläche an den Antragsteller zu verpachten.
- 23/2004** Der OBR Falkenberg/M. beschloss, der GV zu empfehlen, den Vertrag mit der Leiterin entsprechend der vorliegenden Bewerbung abzuschließen.
- 11.05.2004**
- 24/2004** Der OBR Falkenberg/M. beschloss die geänderte Tagesordnung.
- 25/2004** Dem Protokoll vom 16.03.2004 wurde mit der Änderung der Flurstücksbezeichnung TOP 8.3 neu 159 zugestimmt.
- 26/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV das Pflasterstraßenkonzept des Biosphärenreservates abzulehnen.
- 27/2004** Der Punkt „Schautafeln vor dem Gemeindezentrum“ wurde zurückgestellt.
- 28/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV die Beauftragung zur Prüfung von Tragschichtmaterial im 1. Bauabschnitt Fontaneweg.
- 29/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV, dem Vorschlag des Amtes für Flurneuordnung zuzustimmen.
- 30/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV den Abschluss von Hausverwalterverträgen für die Liegenschaft Fl. 11, FLST 76 in der vorliegenden Form.
- 31/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV die Beauftragung an den Mindestbietenden getrennt nach Lieferung und Einbau.
- 32/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV den Verkauf der FLST 102 und 103. Das Eigentum bzw. Verfügungsrecht ist zu prüfen.
- 33/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV, das Grundstück Falkenberg Fl. 10, FLST 22 zu veräußern.
- 34/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV die Beauftragung der Vermessung einer Teilfläche Gemark. Falkenberg, Fl. 11, FLST 87/2 an den Vermesser Mielenz zu vergeben.
- 35/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl die Vermietung des Objektes Ernst-Thälmann-Str. 1 für die ehemaligen Büroräume an den Sportverein Falkenberg.
- 36/2004** Der OBR Falkenberg/M. empfahl der GV die Vermietung von Räumen aus dem Objekt Ernst-Thälmann- Str. 1 an den Antragsteller Herrn K.
- 37/2004** Der OBR Falkenberg/M. bestätigte die Richtigkeit des Protokolls vom 16.03.2004, nicht öffentlicher Teil.

## **Heckelberg-Brunow**

**29.04.2004**

- 41/2004** Der Änderung der Tagesordnung hier: Absetzung der Tagesordnungspunkte 11.2. und 11.3. (Beschluss zur Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ und Billigung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“) und Erweiterung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt 15: Anschaffung von Geräten und Arbeitsmitteln für die Gemeindearbeiter wurde zugestimmt.
- 42/2004** Es wurde beschlossen, dem Brunower Volleyballverein eine finanzielle Unterstützung für den Ausbau der Jugendarbeit, die Organisation des Turniers um den Wanderpokal der Gemeinde Heckelberg-Brunow unter Schirmherrschaft des Bürgermeisters sowie das 8. Benefizturnier im August 2004 aus dem Haushalt der Gemeinde für 2004 zur Verfügung zu stellen.
- 43/2004** Dem Antrag auf Baugenehmigung hier Leuenberger Straße 1 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- 44/2004** Die GV beschloss: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Stand März 2003, in der Fassung der Abwägung vom 30.09.2003 und abschließender Beschlussfassung vom 21.10.2003) wird festgestellt und der Erläuterungsbericht beschlossen. Der festgestellte Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht wird zur Genehmigung eingereicht.
- 45/2004** Die GV beschloss den Abschluss des vorliegenden Städtebaulichen Vertrages über die Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen mit der Firma ENERSYS Gesellschaft für regenerative Energien GmbH, Flößerstraße 60, 74321 Bietigheim-Bissingen. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor wurde mit der Ausfertigung beauftragt.
- 46/2004** Die GV stimmte dem als Anlage 1 vorliegenden Antrag der Firma ENERSYS GmbH vom 06.04.2004 auf Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und dem als Anlage 2 vorliegenden Antrag der Firma ENERSYS GmbH vom 06.04.2004 auf Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) zu. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor wurde beauftragt, das Landesumweltamt Potsdam, Abt. Immissionsschutz, hier: Genehmigungsverfahrensstelle, von den Zustimmungen in Kenntnis zu setzen.
- 47/2004** Die GV erteilte das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für den Antrag der Fa. ENERSYS Gesellschaft für regenerative Energien GmbH, Niederlassung Osnabrück, auf Genehmigung vom 04.11.2003 einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) „Windpark Heckelberg I“ (Reg. Nr. . 058.00.00/03 beim Landesumweltamt). Es ist die Errichtung von 8 WKA auf den folgenden FLST vorgesehen: Gemark. Heckelberg, Fl. 1, FLST 4 und Gemark. Heckelberg, Fl. 2, FLST 3, 22, 103, 109, 111, 117 und 119. Der Antrag der Firma ENERSYS GmbH entspricht den planerischen Zielvorstellung der Gemeinde innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebietes bzw. innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor wurde beauftragt, das Landesumweltamt Potsdam, Abt. Immissionsschutz, hier: Genehmigungsverfahrensstelle von der Erteilung des Einvernehmens in Kenntnis zu setzen.
- 48/2004** Die GV stimmte dem auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Windpark Heckelberg I“ gestellten Antrag auf Gewährung von Grunddienstbarkeiten zu. Das beantragte Wegerecht betrifft folgende Liegenschaften: Gemark. Heckelberg, Fl. 2, FLST 1, 104 und 110. Das beantragte Kabelrecht betrifft folgende Liegenschaften: Gemark. Heckelberg, Fl. 2, FLST 1, 104 und 110.
- 49/2004** Dem Träger des Brandschutzes wird das FLST 288, Fl. 3 von Heckelberg als zukünftigen Standort eines Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung gestellt.
- 50/2004** Einer Entnahme von Bitumenschredder zum Verbau in die Tiefenseer Siedlung wurde zugestimmt und für die Transportarbeiten ein Betrag von 100,00 €gezahlt.

- 50a/2004** Die Fertigstellung der Trauerhalle, hier die Verlegung der Gehwegplatten sowie Rasenkantensteine, durch die Fachfirma Estrich-Bau Schüler wurde entsprechend des Angebotes beschlossen.

## Höhenland

### 28.04.2004

- 26/2004** Die Tagesordnung wurde mit folgenden Ergänzungen: TOP – Information Funkmast (öffentlicher Teil) TOP – Bericht der Verbandsmitglieder (öffentlicher Teil) TOP – Billigung Eilentscheidung (nicht öffentlicher Teil) beschlossen.

- 27/2004** Die Beschlussfassung über die Straßenreinigungssatzung wurde vertagt.

- 28/2004** Der Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss zum Schutz der Grünflächen in öffentlichen Bereich“ wurde vertagt.

- 29/2004** Der Niederschrift vom 2004-03-24 – nicht öffentlicher Teil – wurde zugestimmt.

- 30/2004** Der Niederschrift vom 2004-02-25 – nicht öffentlicher Teil – wurde zugestimmt.

- 31/2004** Dem Stundungsantrag von Herrn O. und Frau S. für die Begleichung des Straßenausbaubeitrages wurde zugestimmt. zu.

- 32/2004** Dem Stundungsantrag von Herrn D. für die Begleichung des Straßenausbaubeitrages wurde zugestimmt.

- 33/2004** Dem Stundungsantrag von Herrn H. für die Begleichung des Straßenausbaubeitrages wurde zugestimmt.

- 34/2004** Erteilung des Negativzeugnisses der Gemeinde Höhenland zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 415/04 hier: Wollenberg, Fl. 001, FLST 86.

- 35/2004** Abweichend zum Kaufvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Leuenberg und Herrn N. wurde die Regelung entsprechend des Anschreibens der Fa. N. vom 23.04.2004 beschlossen.

- 36/2004** Der Errichtung und der Betrieb einer Straßenbeleuchtungsanlage als Aufsattelmethode in der Teichstraße im OT Leuenberg entsprechend dem Angebot der e.dis Aktiengesellschaft vom 19.04.2004, Angebot Nr. 020 04 77 004 wurde zugestimmt. Die Anliegerbeiträge werden entsprechend der Satzung erhoben.

- 37/2004** Es wurde beschlossen, Herrn F. für die Zeit vom 03.05.2004 bis 31.10.2004 als geringfügig Beschäftigten zur Unterstützung der Gemeindearbeiter einzustellen.

- 38/2004** Die Vergabe des Ankaufes eines Frontsichelmähwerkes entsprechend der Eilentscheidung vom 26.04.2004 an die Fa. Neitzel wurde gebilligt.

### 26.05.2004

- 39/2004** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

- 40/2004** Die Satzung über die Sondernutzung der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

- 41/2004** Die Straßenreinigungssatzung einschließlich des Straßenverzeichnisses für die Ortsteile Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg wurde beschlossen.
- 42/2004** Die Entfernung von Pollern, Feldsteinen oder Straßenleitpfosten aus dem öffentlichen Bereich, die zum Schutz der Grünflächen aufgestellt wurden, wurde beschlossen. Zum Schutz der Grünflächen kann ein Antrag bei der Gemeinde Höhenland für das Deponieren von Blumenkübeln, mit einer Mindesthöhe von ca. 60 cm sowie der Befestigung von 2 Katzenaugen, erfolgen. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- 43/2004** Es wurde beschlossen, die zurzeit durch die Freiwillige Feuerwehr genutzte Teilfläche FLST 140, Fl. 4, Gemark. Leuenberg der Feuerwehr zur Pflege zu übergeben. Bei einer möglichen Vermarktung eines Teils dieser Teilfläche oder der gesamten Fläche zum Zwecke der Bebauung tritt die Freiwillige Feuerwehr ohne weitere Ansprüche vom Pflegevertrag zurück. Die Pflege erfolgt unentgeltlich durch die Kameraden, es wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- 44/2004** Es wurde beschlossen, für den Ankauf eines Multicar und Zusatzgeräte Mittel in Höhe von bis zu 40 T€ in den Nachtragshaushalt 2004 einzustellen. Die Finanzierung wird über eine Entnahme aus der Rücklage abgedeckt.
- 45/2004** Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Ausbau der Fahrzeugunterstellhalle der Freiwilligen Feuerwehr Wölsickendorf-Wollenberg am Standort Wollenberg wurde beschlossen. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Für die Instandsetzungs- und geringfügigen Umbaumaßnahmen sind Materialkosten durch Kostenvoranschlag belegt. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel wird erst mit Beschluss des Nachtragshaushaltes 2004 wirksam. Das Amt wird beauftragt, Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.
- 46/2004** Der Antrag zur Errichtung eines Hofladens mit Fleischverarbeitung am Gebäude Berliner Str. 6c im Ortsteil Leuenberg durch den Bioland-Hof wird befürwortet. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland abzugeben. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich notwendiger Genehmigungen Dritter.
- 47/2004** Erteilung des Negativzeugnisses der Gemeinde Höhenland zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr.312/04 hier: Gemark. Wollenberg, Fl. 002, FLST 47.
- 48/2004** Erteilung des Negativzeugnisses der Gemeinde Höhenland zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr: 339/2004 hier: Gemark. Wölsickendorf, Fl. 002 FLST 41 und 242.
- 49/2004** Der Errichtung einer Rampe und Eingangstreppe auf dem FLST 185 (Berliner Straße) wurde zugestimmt.
- 50/2004** Die Vergabe der Lieferleistung für die Straßennamensschilder im OT Leuenberg erfolgt entsprechend des vorliegenden Angebotes an die Fa. Schilderwerk Beutha.
- 51/2004** Die Veräußerung einer Teilfläche aus dem FLST 140, Fl. 4, Gemark. Leuenberg an Herrn K. zum Zwecke der Bebauung wurde abgelehnt.
- 52/2004** Es wurde beschlossen, vom TAVOB die Teilfläche aus dem FLST 127/6, Fl. 2, Gemark. Steinbeck in das Eigentum der Gemeinde zurückzunehmen.
- 53/2004** Es wurde die Teilung des FLST 174, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf, entsprechend des beigelegten Teilungsvorschlages beschlossen. Die durch die Vermessung gebildete Teilfläche mit ca. 6.567 qm soll von der Erbgemeinschaft erworben werden. Der Ankauf soll entsprechend des durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Märkisch Oderland festgestellten Bodenrichtwert erfolgen. Die Teilung dieser Fläche ist notwendig, um den Sportplatz in Wölsickendorf weiter für gemeindliche Zwecke nutzen zu können.

Die zweite Hälfte des Sportplatzes, gebildet aus dem FLST 178, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Verkaufsverhandlungen weiterzuführen und den Vertrag vor dem Notariat Dr. Klaus-Peter Orth, abzuschließen. Die mit der Vermessung entstehenden Kosten werden entsprechend den Flächenanteilen zwischen der Gemeinde Höhenland und Herrn M., der die Restfläche erwerben wird, aufgeteilt.

- 54/2004** Es wurde beschlossen, im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde die Liegenschaft, bestehend aus den FLST 160, 161 und 162, Fl. 1, Gemark. Wölsickendorf, zu veräußern. Die Kaufpreisaufteilung zwischen Kirchengemeinde und politischen Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg erfolgt entsprechend Zahlplan. Die Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Eine Grunddienstbarkeit für die Bushaltestelle ist zu vereinbaren.

## **Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg**

**16.06.2004**

- 23/2004** Der Antrag der Stadt Werneuchen auf Ausscheiden aus dem Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg wurde abgelehnt.
- 24/2004** Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Schulzweckverbandssatzung) wurde beschlossen.
- 25/2004** Die Stellungnahme zu baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen des Landkreises Märkisch-Oderland vom 25.02.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, ein Brandschutzkonzept durch einen Sachverständigen mit der Aufzeigung von Möglichkeiten eines 2. Rettungsweges erarbeiten zu lassen. Für die Haushaltsjahre 2004/2005 sind weiterhin die Installation einer Notbeleuchtungs- und einer Hausalarmanlage vorzubereiten. Die Anbindung des Blitzschutzsystems ist fertig zu stellen. Notwendige Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt zu berücksichtigen.
- 26/2004** Der Antrag der Familie K. auf Verlängerung zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule durch ihren Sohn wurde abgelehnt.

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe Hauptsatzungsänderungssatzung (2. HSÄnds)**

Gemäß der §§ 4 und 16 der Amtsordnung (AmtsO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 93), vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66) hat der Amtsausschuss am 07.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe vom 18.06.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.09.2001, wird wie folgt geändert:

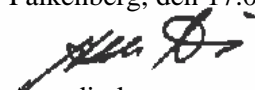
1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland.
2. § 3 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt geändert:
  - (2) Die Mitgliedsgemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland haben auf das Amt die Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz übertragen.
  - (3) Die Mitgliedsgemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und die Gemeinde Höhenland für die Ortsteile Leuenberg und Steinbeck haben die Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB auf das Amt übertragen.
  - (4) Die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Höhenland und die Gemeinde Heckelberg-Brunow für den Ortsteil Heckelberg haben die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens entsprechend § 36 BauGB auf das Amt übertragen.
  - (5) Die Gemeinde Falkenberg hat die sanierungsrechtliche Genehmigung entsprechend § 145 in Verbindung mit § 144 BauGB auf das Amt übertragen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird das Wort „Falkenberg/Mark“ durch das Wort „Falkenberg“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Falkenberg/Mark“ durch das Wort „Falkenberg“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Märkischen Oderzeitung MOZ), Lokalteil/Regionalausgabe Bad Freienwalde“ durch die Worte „Regional-Ausgabe Bad Freienwalde/Seelow (Oderland-Echo“) ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Die Bekanntmachungskästen der Gemeinden des Amtes befinden sich
1. in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
    - a) im Ortsteil Beiersdorf in der Ringstraße, Ecke Kurze Straße (am Dorfplatz)
    - b) im Ortsteil Freudenberg in der Dorfstraße 9b (vor dem Gemeindebüro)
  2. in der Gemeinde Falkenberg
    - a) im Ortsteil Dannenberg/Mark
      - in der Dorfstraße 5 (am Büro des Ortsbürgermeisters)
      - gegenüber der Bushaltestelle in Krummenpfahl
      - an der Bushaltestelle im Gemeindeteil Torgelow
    - b) im Ortsteil Falkenberg/Mark
      - in der Karl-Marx-Straße 3 (an der B 167)
      - an der Bushaltestelle in Amalienhof
      - in Cöthen neben dem alten Feuerwehrgebäude
    - c) im Ortsteil Krüge/Gersdorf
      - in Krüge am Feuerwehrdepot
      - in Gersdorf in der Dorfstraße 2 (am Stellplatz für Wertstoffcontainer)
      - in Neugersdorf Ecke Gartenstraße/Zur Försterei
  3. in der Gemeinde Heckelberg-Brunow
    - a) im Ortsteil Heckelberg
      - Straße der Freundschaft 19 (an der Verkaufsstelle Gemeindeteil Beerbaum
      - Ecke Beiersdorfer Weg/Straße nach Gratze
    - b) im Ortsteil Brunow
      - Am Dorfanger zwischen Kirche und Dorfplatz 1
  4. in der Gemeinde Höhenland
    - a) im Ortsteil Leuenberg
      - gegenüber dem Feuerwehrdepot an der Bushaltestelle an der B 158 Berliner Straße
      - Ecke Bahnhofstraße Richtung Forsthaus
    - b) im Ortsteil Steinbeck
      - vor dem Grundstück Dorfstraße 30 (gegenüber der Bushaltestelle B 158)
      - Sternebecker Weg 18 (vor dem Grundstück)
    - c) im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg
      - Gemeindeteil Wölsickendorf
        - Hauptstraße 11 (vor dem Grundstück)
        - Hauptstraße 18 (vor dem Grundstück)
        - vor der Kirchhofsmauer (Hauptstraße)
      - Gemeindeteil Wollenberg
        - vor dem Grundstück Dorfstraße 16a

**Artikel 2**  
**Bekanntmachungen**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 17.06.2004



Amtsleiter  
(Alberti)

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg  
Die Verbandsvorsteherin

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 05.04.2004 durch die  
Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

### **Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Entschädigungssatzung)**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

**Die Veröffentlichung der „Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der  
Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg  
(Entschädigungssatzung)“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 11. Jahrgang,  
Nr. 3 vom 05.05.2004**

Heckelberg, den 17.05.2004

Verbandsvorsteherin

(I. Freier)

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der Vertreter in der  
Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Falkenberg  
und der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf  
(Entschädigungssatzung)  
vom 24.05.2004**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59/60) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 24.05.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die

1. Gemeindevertreter
2. den ehrenamtlichen Bürgermeister
3. die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf

**§ 2  
Grundsätze**

Der ehrenamtliche Bürgermeister, die Gemeindevertreter, die Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzeehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax und Internet abgegolten.

Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

Daneben werden Verdienstauffall und bei genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenentschädigung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Der Anspruch auf die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter, den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung, des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsbeiräte endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister und Ausschussvorsitzenden wird monatlich, die Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ortsbeiräte wird in der Mitte des Quartals gezahlt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Abgeordnete an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (4) Die Zahlung des den sachkundigen Einwohnern gewährten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und die Fahrkostenerstattung erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats. Voraussetzung der Zahlung ist die Abrechnung durch die Vorsitzenden.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Gemeindevertreter 40,00 € Gemeindevertreter, die gleichzeitig Vorsitzender eines Ausschusses sind, erhalten abweichend von Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €

#### **§ 5**

#### **Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 4

- der ehrenamtliche Bürgermeister	850,00 €
- der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Dannenberg/M	175,00 €
- der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Falkenberg/M	520,00 €
- der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Krüge/Gersdorf	175,00 €
- Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind	20,00 €

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Stellvertretern der unter Absatz 1 genannten Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.  
Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge.

## **§ 6 Sitzungsgeld**

- (1) Die Abgeordneten der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Dieses Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der Anwesenheitslisten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat.
- (4) Die Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn der ehrenamtliche Bürgermeister an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 nicht gewährt wird.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte.

## **§ 7 Ersatz des Verdienstaufalls**

- (1) Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.  
Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen.  
Die Geltendmachung von Verdienstaufall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.

- (2) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8**  
**Reisekostenvergütung**

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird die Reisekostenstufe zugrunde gelegt, die der Hauptverwaltungsbeamte der Amtsverwaltung erhalten würde. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2004 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 11.03.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 02.06.2004



Alberti  
Amtsdirektor

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Vertreter im  
Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Entschädigungssatzung)  
vom 07.06.2004**

Auf Grund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung – AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 176) i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), hat der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe in seiner Sitzung am 07.06.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses Falkenberg-Höhe.

**§ 2  
Grundsätze**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax und Internet sowie Fahrtkosten zu den Sitzungsorten und –Terminen abgegolten.

Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

Daneben werden Verdienstausfall und bei angeordneten und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Der Anspruch auf die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung des neu gewählten Amtsausschusses und des neu gewählten Vorsitzenden des Amtsausschusses stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Amtsausschusses und des Vorsitzenden endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Amtsausschusses wird monatlich, die Aufwandsentschädigung für die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses wird in der Mitte des Quartals gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied des Amtsausschusses wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn das Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
- (5) Die Zahlung des den sachkundigen Einwohnern gewährten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und die Fahrkostenerstattung erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats. Voraussetzung der Zahlung ist die Abrechnung durch die Vorsitzenden.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Amtsausschussvorsitzenden**

Dem stellvertretenden Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Amtsausschussvorsitzenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

#### **§ 6**

#### **Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €

#### **§ 7**

#### **Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Als Höchstbetrag werden die nachfolgenden Stundensätze festgelegt:

- a) für Angestellte, Arbeiter und Beamte 25 € je Stunde,
  - b) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 8

### **Reisekostenvergütung**

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.

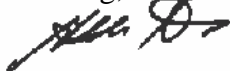
Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder des Amtsausschusses wird die Reisekostenstufe zugrunde gelegt, die der Hauptverwaltungsbeamte der Amtsverwaltung erhalten würde. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (3) Diese Satzung tritt zum 01.06.2004 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe vom 03.12.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 17.06.2004



Alberti  
Amtsdirektor

**Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow  
vom 14.06.2004**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.03.2004 (GVBl. I S. 59/60), in ihrer Sitzung am 14.06.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt  
Gemeindevertretung**

**§ 1**

**Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (5) Den Ortsbürgermeistern sind die Einladungen sowie die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß Abs. 1 zuzuleiten.

**§ 2**

**Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Ortsbürgermeister sind in den Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 GO vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu hören.

### **§ 3 Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 4 Einwohnerfragestunden; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Der Amtsdirektor informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
  - b) Nach der Information können die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständig zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

### **§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## **§ 6 Sitzungsablauf**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der Vertreter an seine Stelle.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d) Feststellung der Tagesordnung
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) ggf. Bericht des Amtsdirektors
- g) ggf. Einwohnerfragestunde
- h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- k) Schließung der Sitzung.

## **§ 7 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
  - (3) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 8 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertreter das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgt durch Handaufheben.

- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 12 Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
  - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - f) Tagesordnung
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - h) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Sie ist nach dem Beschluss über Einwendungen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Ebenfalls sind die Beschlussvorlagen der letzten Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe unterrichtet.

### **§ 13 Fraktionen**

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 14 Ortsbürgermeister**

Jeder Ortsbürgermeister ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### **Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.02.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 17.06.2004



Alberti  
Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Gebühren  
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes  
„Finowfließ“ vom 14. Juni 2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 299,303), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294,295) und den §§ 2 Abs.1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294,295) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow am 14.Juni 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Heckelberg-Brunow ist aufgrund Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.  
Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde im Jahr 2004 von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Abweichend von Satz 1 ist im Kalenderjahr 2004 Gebührenpflichtiger derjenige, der am 01.02.2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Abweichend von Abs.1 ist für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 die Bemessungsgrundlage für die Gebühr die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum 01.02.2004.

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter 0,000639 € der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr für den Zeitraum 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 je Quadratmeter 0,000586 € der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

#### **§ 6 Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird mit ihrem Jahresbetrag am 30. September eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebühr im Jahr 2004 am 01.02.2004 und wird für den Zeitraum vom 01.02.2004 bis zum 31.12.2004 erhoben. Sie wird mit ihrem Gesamtbetrag am 30.09.2004 fällig.
- (3) Werden die Grundlagen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Gebühr in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 7 Anzeigepflicht**

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## **§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
  2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
    - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
    - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
    - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
    - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
  2. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsdeckungsgebührensatzungen der Gemeinde Heckelberg vom 09.09.1993 und der Gemeinde Brunow vom 19.05.1993 außer Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 25.Juni 2004

Amtsdirektor  
(Alberti)



**Satzung  
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Höhenland  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 26.04.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Höhenland mit den bewohnten Ortsteilen Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (im weiteren öffentliche Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und die dazwischen liegenden Anlagen. Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Reinigung der Anlagen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen aus den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen aus den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte, entsprechend der beigefügten Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Übertragung der Reinigung auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Anlagen in der geschlossenen Ortslage sowie, der im allgemeinen Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, wird den Eigentümern, Rechtsträgern, Nutzern, Pächtern und Verwaltern (im weiteren Anlieger genannt), der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat). Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht dem Anlieger obliegt, wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege, wo vorhanden, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Auf Gehwegen ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert wird. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden, sowie auf öffentlichen Anlagen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 5**

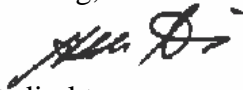
#### **Ordnungsverfügung/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21. 08.1996 (OBG), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. I S. 179/182), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 9 Abs. 3 Amtsordnung, dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzung der Gemeinde Höhenland sowie der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg, Leuenberg und Steinbeck außer Kraft.

Falkenberg, den 27.05.2004



Amtsleiter  
(Alberti)

Anlage I Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 3)				
Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde	Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und Zufahrten durch die Anlieger	Winterwartung
<b>Ortsteil Leuenberg</b>				
Berliner Straße	B 158	X	X (nur Gehweg)	X (nur Gehweg)
Teichstraße	kommunal	X	X	
	K 6430			
Bahnhofstraße	kommunal	X	X	
Knödelallee	kommunal	X	X	
Gartenstraße	kommunal	X	X	X (nur Gehweg)
<b>Ortsteil Steinbeck</b>				
Dorfstraße	B 158	X	X (nur Gehweg)	X (nur Gehweg)
Sonnenallee	kommunal	X	X	
Seestraße	kommunal	X	X	
Sternebecker Weg	kommunal	X	X	
Wiesenweg	kommunal	X	X	
Haselberger Straße	L 341	X		
<b>Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg</b>				
Teichstraße	kommunal	X	X	
Dannenberger Weg	kommunal	X	X	
Hauptstraße	kommunal	X	X	X (nur Gehweg)
Ortstafel Kreuzung B158	kommunal	X	X	
Milchstraße	kommunal	X	X	
Kruger Weg	kommunal	X	X	
Steinbecker Weg	kommunal	X	X	
Siedlungsweg	kommunal	X	X	
Finkenweg	kommunal	X	X	
Sonnenallee	kommunal	X	X	
Brunower Weg	kommunal	X	X	
Dorfstraße	kommunal	X	X	

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 27.05.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg mit den bewohnten Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg betreibt die Reinigung der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (im weiteren öffentliche Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und die dazwischen liegenden Anlagen. Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Reinigung der Anlagen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen aus den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen aus den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte, entsprechend der beigefügten Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### **Übertragung der Reinigung auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Anlagen in der geschlossenen Ortslage sowie, der im allgemeinen Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, wird den Eigentümern, Rechtsträgern, Nutzern, Pächtern und Verwaltern (im weiteren Anlieger genannt), der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat). Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht dem Anlieger obliegt, wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege, wo vorhanden, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen und Straßen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Auf Gehwegen und Straßen ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert wird. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden, sowie auf öffentlichen Anlagen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße, durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dieses gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Ordnungsverfügung/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21. 08.1996 (OBG), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. I S. 179/182), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 9 Abs. 3 Amtsordnung, dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (3) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (4) Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg sowie der Gemeinde Beiersdorf und Freudenberg außer kraft.

Falkenberg, den 27.05.2004



Alberti  
Amtdirektor

Anlage I Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 3)			
<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Klassifizierung</b>	<b>Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde</b>	<b>Reinigung der Fahrbahnen und Winterwartung der Gehwege und Zufahrten durch die Anlieger</b>
<b>Ortsteil Beiersdorf</b>			
Hauptstraße	L 236	X	X (nur Gehweg)
Taschenberg	kommunal	X	X
Siedlung	kommunal	X	X
Kurze Straße	kommunal	X	X
Ringstraße	kommunal	X	X
Lindenstraße	kommunal	X	X
Straße der Jugend	kommunal	X	X
<b>Ortsteil Freudenberg</b>			
Durchfahrtsstraße (Dorfstraße)	L 236	X	
Dorfstraße 6 - 20		X	X
Dorfstraße 20 – 32		X	X
Dorfstraße 33 - 40		X	X
Dorfstraße 41 – 48		X	X
Dorfstraße 49 – 53		X	X
Dorfstraße 53 – 77		X	X
Dorfstraße 72 und 74		X	X
Dorfstraße 81 – 88		X	X
Dorfstraße 78 – 80		X	X

## **Satzung der Gemeinde Höhenland über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Straßensondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 26.05.2004 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Höhenland mit den Ortsteilen Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie die öffentlichen Grünanlagen und Plätze (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten \*1 sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sie nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FstrG.
- (5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften (einer) der Marktordnung fallen. \*2

### **§ 2**

#### **Allgemeine Erlaubnis**

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

### **§ 3**

#### **Besondere Erlaubnis**

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden. \*3

### **§ 4**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antrag von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt und das Ordnungsamt des Amtes Falkenberg-Höhe ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. \*4
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 5

### Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse \*5 ist insbesondere gegeben, wenn
- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder
  - der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahl.

## § 6

### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur

Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind entsprechende Verträge vorzulegen.

## **§ 7 Gebühren**

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält
  - d) oder
  - e) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes- OBG – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes –VwVG- vom 18.12.1991 (GVBl. BB. S. 661), zuletzt geändert am 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) durch die Gemeinde ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

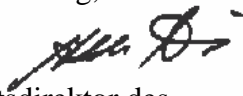
### **§ 10 Bisherige Sondernutzungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzung der Gemeinde Höhenland sowie der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg, Leuenberg und Steinbeck außer Kraft.

Falkenberg, den 26.05.2004



Amtsleiter des  
(Alberti)

## Anlage I

### Erlaubte Sondernutzungen ( § 2 der Satzung)

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
- (2) Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
- (3) Beaufsichtigt genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:

- a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt.
  - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mind. 2,00 m hat
- (4) Alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

## Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum ( § 3 der Satzung)

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz),
2. der Betrieb von Straßenhandelstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),
3. das Aufstellen, Auslegen von Verkauften aller Art,
4. Weihnachtsbaumhandel
5. das Aufstellen von Fahrradständern,
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt,
10. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt,
11. das Aufstellen von Bauzäunen von Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen,
12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen,
13. Gleisanlagen,
14. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,
15. das Errichten und Unterhalten von Kellerschächten, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit es nicht unter Ziffer 4 der Anlage I fällt,
16. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit es nicht unter Ziffer 3 der Anlage I fällt.

## **Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Höhenland**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), in Verbindung mit dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 26.05.2004 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Höhenland über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 26.05.2004) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- 3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
  2. nach dem Umgang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  3. nach dem Umgang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
  - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
  - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

### **§ 7**

#### **Übergangsvorschriften**

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs.1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

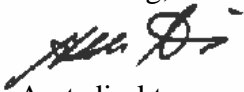
**§ 8**

**Schlussbestimmung**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Falkenberg-Höhe in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der Gemeinde Höhenland sowie der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg, Leuenberg und Steinbeck außer Kraft.

Falkenberg, den 26.05.2004



Amtsdirektor  
(Alberti)

**Tarif**

Zur Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Höhenland vom 26.05.2004

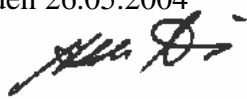
**Tarifstelle**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in €</b>
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkehrsfläche	5,00 – 9,00 €
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkehrsfläche monatlich	6,00 – 10,00 €
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen je qm Verkehrsfläche monatlich	10,00 – 25,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird, je qm Verkehrsfläche	mind. 10,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche <u>mind.</u> je Verkaufszeitraum jedoch	0,05 €tägl. 7,50 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche monatlich	1,00 – 4,00 €
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden u. alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	1,50 €tägl.
	b) Verkaufstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €
	c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,50 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je qm Verkehrsfläche und Tag	0,02 bis 0,05 € mind. 1,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	4,00 – 7,50 € monatlich

**Tarifstelle**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in €</b>
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 €täglich
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden gebührenfrei	
	c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	3,00€monatl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 €monatl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	23,00 €jährl.
10.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mind. jedoch	0,75 bis 1,50 € monatlich 7,50 €
11.	Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,40 bis 0,80 monatl. mind. Jedoch 8,00 €
12.	Gleisanlagen, je angefangene 100 lfd. m Gleis	8,00 €monatl.
13.	a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	8,00 bis 16,00 € monatlich
	b) Nutzung der Straße während des Einbaues von Öltanks je qm Verkehrsfläche <u>mind. jedoch</u>	0,40 bis 1,80 € monatlich 7,50 €
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche <u>mind. jedoch</u>	0,40 bis 0,80 € monatlich 8,00 €
14.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	5,00 €jährlich
15.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche mind. <u>jedoch</u>	1,00 €tägl. 5,00 €
16.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt monatlich	2,00 - 200,00 €

Falkenberg, den 26.05.2004

Alberti  
Amtdirektor

## **Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2004 vom 07.06.2004**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 14.10.2003**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2004 vom 14.06.2004**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2004 vom 23.06.2004**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzungen / Verordnungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- \* wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- \* wenn diese Satzungen / Verordnungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

Die Haushaltssatzungen und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2004 vom 07.06.2004**

Die nach § 87 Abs. 2 der GO erforderliche Genehmigung zur Festsetzung über die Höhe des Kassenkredites wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigung vom 29. Juni 2004 unter Aktenzeichen 151423 erteilt.

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 14.10.2003**

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigung vom 30. Juni 2004 unter Aktenzeichen 151422 erteilt.

Falkenberg/Mark, den 01.07.2004



Amtsdirektor  
(Alberti)

**. Nachtragshaushaltssatzung  
des Amtes Falkenberg-Höhe  
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.06.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	gegenüber nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.400	324.500	1.975.200,00	1.690.100,00
die Ausgaben	36.200	321.300	1.975.200,00	1.690.100,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	36.500	600	280.200	316.100
die Ausgaben	42.600	6.700	280.200	316.100

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher	auf nunmehr
	EUR	EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	50.000,00
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

**§ 3**

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

<b>Umlagen</b>	<b>von bisher</b>	<b>auf nunmehr</b>
1. <b>Amtsumlage</b> wird nicht geändert		
2. <b>Zusatzumlage für Kindertagesstätten</b> nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg Zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland	5,09 v.H.	6,4 v.H.

**§ 4**

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.06.2004 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 01.07.2004



\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen :

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

#### **1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.117.500 EUR
in der Ausgabe auf	2.356.100 EUR

und

#### **2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	802.100 EUR
in der Ausgabe auf	802.100 EUR

festgesetzt:

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 350.000,00 EUR |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

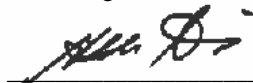
300 v.H.

### **§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2004 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 01.07.2004



\_\_\_\_\_  
Amtdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Heckelberg-Brunow  
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	600	68.500	4.479.300	4.411.400
die Ausgaben	21.500	89.400	4.479.300	4.411.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.500	0	4.097.900	4.127.400
die Ausgaben	118.100	88.600	4.097.900	4.127.400

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

**§ 3**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 4**

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Heckelberg-Brunow, den 17.06.2004



.....  
Amtsdirektor  
(Alberti)

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR		
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.900	0	834.000	841.900
die Ausgaben	8.100	200	834.000	841.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	152.700	0	158.600	311.300
die Ausgaben	152.700	0	158.600	311.300

#### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

#### § 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Höhenland, den 01.07.2004



.....  
 Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe  
 (Alberti)

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Festsetzung der Grundsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe** **für das Kalenderjahr 2004**

Entsprechend der Beschlussfassungen zu den Haushaltssatzungen für das Jahr 2004 der amtsangehörigen Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland wurden die Hebesätze für die Erhebung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2004 festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen bei denen sich Änderungen aufgrund veränderter Hebesätze oder geänderter Bemessungsgrundlagen ergeben haben, sind die entsprechenden Steuerbescheide versandt worden.

Unverändert zum Vorjahr bleiben die Hebesätze der Grundsteuer B für die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg OT Falkenberg/Mark, Heckelberg-Brunow und Höhenland. Ebenso unverändert bleiben die Festsetzung der Grundsteuer A auf dem Gemeindegebiet Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg OT Falkenberg/Mark und Heckelberg-Brunow.

Daraus folgt, dass für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2004 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt ist.

Die Grundsteuer 2004 wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Antrag auf Zahlung des Jahresbetrages als jährliche Einmalzahlung), wird die Grundsteuer 2004 in einem Betrag zum 01. Juli 2004 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2004 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) im Laufe des Jahres ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 der Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Eine Ausnahme bildet die Gewerbesteuer. Für die Entrichtung von Gewerbesteuern werden dem Steuerpflichtigen aktuelle Bescheid zugestellt.

### **Übrige Einnahmen, Beiträge, Pachten**

Das Amt Falkenberg-Höhe macht weiterhin darauf aufmerksam, dass auch die übrigen Steuern wie Hundesteuer, Vergnügungssteuer sowie Mieten und Pachten unaufgefordert, entsprechend der erlassenen Bescheid bzw. der abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge, fällig werden und zu entrichten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuer- und Abgabefestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Falkenberg-Höhe einzulegen.

**Wichtig:**

**Bei sämtlichen Zahlungen bitten wir um die unbedingte Angabe des Kassenzeichens !**

Es sind vorrangig folgende **Kontoverbindungen** zu nutzen:

<b>Gemeinde</b>	<b>Konto-Nummer</b>	<b>Bankleitzahl</b>	<b>Bankbezeichnung</b>
<b>Beiersdorf-Freudenberg</b>	<b>3000 1830 34</b>	<b>1705 4040</b>	<b>Sparkasse MOL</b>
<b>Falkenberg</b>	<b>3000 1814 30</b>	<b>1705 4040</b>	<b>Sparkasse MOL</b>
<b>Heckelberg-Brunow</b>	<b>3000 1822 32</b>	<b>1705 4040</b>	<b>Sparkasse MOL</b>
<b>Höhenland</b>	<b>3000 2218 31</b>	<b>1705 4040</b>	<b>Sparkasse MOL</b>
<b>Wölsickendorf-Wollenberg</b>	<b>2807 634</b>	<b>1207 0000</b>	<b>Deutsche Bank</b>

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Kämmerei/ Kasse.

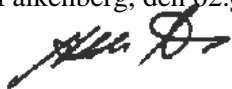
Alberti  
Amtsdirktor

## **Bekanntmachung**

### **1. Änderung zur Auslage des Amtsblattes für das Amt Falkenberg-Höhe**

Ab sofort erfolgt die Auslage des Amtsblattes für den Ortsteil Brunow in der Gemeinde Heckelberg-Brunow nicht mehr im Bürgermeisterbüro, sondern in der ortsansässigen Gaststätte Bolz in Brunow, Heckelberger Straße 2.

Falkenberg, den 02.07.2004



Amtsdirktor  
(Alberti)

### **Korrektur zum Amtsblatt Nr. 3 vom 03.05.2004**

#### **Ortsbeirat Krüge-Gersdorf Beschluss-Nr.: 07/2004**

Der OBR von Krüge-Gersdorf empfahl die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens entsprechend § 36 BauGB.

Durchführung der Bürgermeister- und Ortsbürgermeistersprechstunden in den Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe

Gemeinde	BM/OBM	Datum		Datum	Datum		Datum	Datum
		Juni	Juli		August	September		
<b>Beiersdorf-</b>	BM, Herr Huwe	04.06.04	01.07.04	05.08.04	02.09.04	07.10.04	04.11.04	02.12.04
<b>Freudenberg</b>		18.06.04	15.07.04	19.08.04	16.09.04	21.10.04	18.11.04	16.12.04
OT Freudenberg	OBM, Herr Buchholz	08.06.04	13.07.04	10.08.04	14.09.04	12.10.04	09.11.04	14.12.04
<b>Falkenberg</b>	BM, Herr Papenfuß	15.06.04 F*			07.09.04 F*		16.11.04 F*	
		22.06.04. K*			14.09.04 K*		23.11.04 K*	
		29.06.04 D*			21.09.04 D*		30.11.04 D*	
OT Dannenberg/Mark	OBM, Herr Hartfiel	12.06.04	10.07.04	14.08.04	11.09.04	09.10.04	13.11.04	11.12.04
OT Falkenberg/Mark	OBM, Herr Reifenstein	08.06.04	13.07.04	10.08.04	14.09.04	12.10.04	09.11.04	14.12.04
OT Krüge/Gersdorf	OBM, Herr Hölzer	22.06.04	27.07.04	24.08.04	28.09.04	26.10.04	23.11.04	28.12.04
<b>Hackelberg-Brunow</b>	Stellv. BM Herr Weißels	28.06.04 B*	26.07.04 H*	30.08.04 B*	27.09.04 H*	25.10.04 B*	29.11.04 H*	27.12.04 B*
OT Heckelberg	OBM, Herr Düvier		26.07.04		27.09.04		29.11.04	
OT Brunow	OBM, Herr Liebig	19.06.04	21.07.04	18.08.04	15.09.04	20.10.04	17.11.04	15.12.04
<b>Höhenland</b>	BM und OBM							
Herr Papenfuß	Herr Schmidt	01.06.04	06.07.04	03.08.04	05.09.04	05.10.04	02.11.04	07.12.04
Herr Reifenstein	OBM, Herr v. Eckardstein	08.06.04	13.07.04	10.08.04	14.09.04	12.10.04	09.11.04	14.12.04
Herr Hartfiel	OBM, Herr Schleinitz	14.06.04	20.07.04	17.08.04	21.09.04	19.10.04	16.11.04	21.12.04
Herr Weißels								
K*	von 17.00 bis 18.00 Uhr							
F*	von 16.30 bis 18.30 Uhr							
D*	von 10.00 bis 11.00 Uhr							
H*	von 18.00 bis 19.30 Uhr							
B*	in Krüge/Gersdorf							
	in Falkenberg/Mark							
	in Dannenberg/Mark							
	in Heckelberg							
	in Brunow							

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeinde						
Amt	05.07.04	02.08.04	06.09.04	04.10.04	01.11.04	06.12.04
Beiersdorf-Freudenberg	08.07.04	12.08.04	09.09.04	14.10.04	11.11.04	09.12.04
Falkenberg	Nicht vorgesehen	23.08.04	Nicht vorgesehen	25.10.04	22.11.04	16.12.04
Heckelberg-Brunowe	12.07.04	09.08.04	13.09.04	11.10.04	08.11.04	13.12.04
Höhenland	21.07.04	18.08.04	15.09.04	20.10.04	17.11.04	15.12.04
Schulberband	14.07.04	11.08.04	08.09.04	13.10.04	10.11.04	08.12.04
Wehrleiterragung	14.07.04	11.08.04	08.09.04	13.10.04	10.11.04	08.12.04

**Änderungen vorbehalten**

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim weist darauf hin, dass nachfolgend genannte Satzungen in der Märkischen Oderzeitung –Oderland Echo- vom 25.06.2004 öffentlich bekannt gemacht worden sind:

- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung des TAVOB (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS)
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des TAVOB (Beitragssatzung)
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im TAVOB (Entschädigungssatzung).

gez. Schwanz  
(Geschäftsführer)

**Ende amtliche Bekanntmachungen**

### Verwendete Abkürzungen:

<b>AD</b>	Amtsdirektor	<b>B 158</b>	Bundesstraße 158
<b>B 167</b>	Bundesstraße 167	<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BimSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan	<b>FST</b>	Flurstück
<b>gel.</b>	gelegen	<b>Gem.</b>	Gemeinde
<b>Gemark.</b>	Gemark.		
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz		
<b>GO</b>	Gemeindeordnung		
<b>Grdst.</b>	Grundstück		
<b>GV</b>	Gemeindevertretung		
<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt		
<b>HeWoWi GmbH</b>	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr		
<b>KMRL</b>	Kaltnietrücklage		
<b>KITA</b>	Kindertagesstätte		
<b>OBM</b>	Ortsbürgermeister		
<b>OBR</b>	Ortsbeirat		
<b>OT</b>	Ortsteil		
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt		
<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange		
<b>üpl.</b>	überplanmäßige		
<b>WE</b>	Wohnungseinheit		
<b>WKA</b>	Windkraftanlagen		
<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband		

Ende des Amtsblattes Nr. 04/2004

#### Impressum

**Herausgeber:** Amt Falkenberg-Höhe  
Der Amtsdirektor

**Anschrift:** Karl-Marx-Straße 02  
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

**Telefon:** 033458 / 64611

**Fax:** 033458 / 64621

**E-Mail:** [info@amt-fahoe.de](mailto:info@amt-fahoe.de)

**Internet:** [www.amt-fahoe.de](http://www.amt-fahoe.de)

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Druck / Vertrieb:** Amt Falkenberg-Höhe

**Bezug:** Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.